

An die untere Bauaufsichtsbehörde:	Eingangsvermerk (bitte nicht ausfüllen)
	Bescheinigung-Nr.:
	Sachbearbeiter:

**Antrag auf Erteilung einer Abgeschlossenheitsbescheinigung nach dem Wohnungseigentumsgesetz (WEG)**

<input type="checkbox"/> Neuantrag <input type="checkbox"/> Änderungsantrag zur Bescheinigung _____	zum Zweck der Bildung von <input type="checkbox"/> Sondereigentum (§ 3 WEG) <input type="checkbox"/> Dauerwohnrecht (§ 31 Abs. 1 WEG) <input type="checkbox"/> Dauernutzungsrecht (§ 31 Abs. 2 WEG)
--	--

**Antragssteller**

Name	Vorname	Telefon (mit Vorwahl)	Telefax (mit Vorwahl)
Straße, Hausnummer	PLZ	Ort	eMail-Adresse

**Kostenträger** (nur auszufüllen, wenn Antragssteller nicht gleichzeitig Kostenträger ist)

Name	Vorname	Telefon (mit Vorwahl)	Telefax (mit Vorwahl)
Straße, Hausnummer	PLZ	Ort	eMail-Adresse

**Grundstückseigentümer / Erbbauberechtigter**

Name	Vorname	Telefon (mit Vorwahl)	Telefax (mit Vorwahl)
Straße, Hausnummer	PLZ	Ort	eMail-Adresse

**Grundstücksangaben**

Gemarkung	Flur	Flurstück(e)
Gemeinde	Straße, Hausnummer	
Grundbuch von	Blatt	Bauschein-Nr. (Aktenzeichen)

zu errichtendes Gebäude       bestehendes Gebäude

Hiermit erkläre ich, dass die dem Antrag auf Erteilung einer Abgeschlossenheitsbescheinigung beigelegte Bauzeichnung  (Aufteilungsplan) dem vorhandenen Bauzustand entspricht.

mit Nummern \_\_\_\_\_ bis \_\_\_\_\_ bezeichneten Wohnung(en)

mit Nummern \_\_\_\_\_ bis \_\_\_\_\_ nicht zu Wohnzwecken dienenden Räumen (z.B. Kellerräume, Läden, Büro)

mit Nummern \_\_\_\_\_ bis \_\_\_\_\_ Garage(n) , Tiefgaragen, Stellplätze

**Bauzeichnungen**

Aufteilungsplan  in mindestens 2facher Ausfertigung

- Lageplan 1 : 500 oder größer
- sämtliche Grundrisse 1 : 100
- Ansichten/Schnitte 1 : 100
- Grundbuchauszug in Kopie (1fach)

Anzahl der für den persönlichen Gebrauch gewünschten Bescheinigungen:

**Unterschrift(en)**

_____, den _____	_____ Antragssteller / Kostenträger
------------------	--

## Anlagen zum Antrag:

- **Lageplan im Maßstab 1 : 500 oder größer**

Der Lageplan muss u.a. mindestens folgende Angaben enthalten:

- Katastermäßige Bezeichnung des Grundstückes und der benachbarten Grundstücke mit Angabe des/der Eigentümer und ggf. Straße/Haus-Nr.,
- katastermäßige Grundstücksgrenzen sowie
- Angabe der vorhandenen Bebauung und Nutzung auf dem Grundstück.

- **Aufteilungsplan**

Bauzeichnungen, d.h. Grundrisse (auch die der nicht ausgebauten Dachräume und Spitzböden) / Schnitte / Ansichten im Maßstab 1 : 100. Der Aufteilungsplan muss bei bestehenden Gebäuden Baubestandszeichnung sein, die auf den bauaufsichtlich genehmigten Zeichnungen basiert.

Bei neu zu errichtenden Gebäuden muss der Aufteilungsplan der erteilten Baugenehmigung entsprechen. Er muss alle Teile der Gebäude auf dem angegebenen Grundstück darstellen.

Der Aufteilungsplan ist mindestens in zweifacher Ausfertigung einzureichen, wovon eine Ausfertigung in der Bauakte bleibt und die zweite Ausfertigung für das Grundbuchamt bestimmt ist. Sollten Sie selber eine oder mehrere Ausfertigungen benötigen, sind die Unterlagen in entsprechender Anzahl einzureichen.

Für Hille, Hüllhorst, Pr. Oldendorf, Rahden und Stemwede (Kreis = Genehmigungsbehörde) gilt:

Unterlagen bitte nur in 1facher Ausfertigung vorlegen und die für Ihren Gebrauch gewünschte Anzahl an Bescheinigungen auf dem Antragsformular angeben!

Aus dem Aufteilungsplan (M 1 : 100) müssen die Wohnungen, auf die sich das Wohnungseigentum beziehen soll, ersichtlich sein.

Dabei sind alle zu demselben Wohnungseigentum gehörenden Einzelräume und die *nicht zu Wohnzwecken dienenden Räume* in der Bauzeichnung (Grundrisse, Ansichten, Schnitte) **mit der jeweils gleichen Nummer (arabische Ziffer in einem Kreis, z.B. ①②③) zu kennzeichnen**. Buchstaben dürfen nicht verwandt werden! (außer "G")

Eine Wohnung ist die Summe der Räume, welche die Führung eines Haushaltes ermöglichen; dazu gehören stets eine Küche oder ein Raum mit Kochgelegenheit sowie Wasserversorgung, Abguss und WC.

Aus dem Aufteilungsplan muss weiter ersichtlich sein, dass die *Wohnungen* oder *die nicht zu Wohnzwecken dienenden Räume* in sich abgeschlossen sind. Abgeschlossene Wohnungen sind solche Wohnungen, die baulich vollkommen von fremden Wohnungen und Räumen abgeschlossen sind (z.B. durch Wände und Decken und einen eigenen abschließbaren Zugang unmittelbar vom Freien, von einem Treppenhaus oder einem Vorraum haben).

Gemeinschaftseigentum muss für alle Eigentümerinnen und Eigentümer erreichbar sein.

Zu abgeschlossenen Wohnungen können zusätzliche Räume außerhalb des Wohnungsabschlusses gehören; Wasserversorgung, Abguss und WC müssen innerhalb der Wohnung liegen.

Zusätzliche Räume, die außerhalb des Wohnungsabschlusses liegen, müssen verschließbar sein. Sie werden mit der gleichen Nummer wie das dazugehörige Wohnungseigentum gekennzeichnet.

Bei *nicht zu Wohnzwecken dienenden Räumen* gelten diese Erfordernisse sinngemäß.

Nicht zu Wohnzwecken dienenden Räume sind z.B. Keller-, Boden- und Werkstatträume, sonstige gewerbliche Räume, Praxisräume, Garagen und dergleichen.

Evtl. Nebengebäude (z.B. Scheunen, Ställe, Remisen o.ä.) sind gegebenenfalls entsprechend zu kennzeichnen, wenn sie einem Wohnungseigentum zugeordnet werden.

Anlagen und Einrichtungen zum gemeinschaftlichen Gebrauch (z.B. die Heizung und der Zugang zur gemeinschaftlichen Heizungsanlage) sind als Gegenstand des Sondereigentums ausgeschlossen.